

Mit Wirkung zum 01.12.2021 ergeben sich Anpassungen für die B-Positionen des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses für den Bereich Krankengymnastik/Physikalische Therapie des Kapitels S I „Bäder, Massagen, Krankengymnastik und andere Heilbehandlungen“. Gleichzeitig wird die Gebührenziffer 6b neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen und Allgemeine Kosten werden ausgewiesen.

Mit Vereinbarung vom 12.12.2012 hat der Ständige Ausschuss BG-NT den Beschluss gefasst, dass die Gebühren der Gebührennummern 9101 bis 9603 sowie die Gebühren der Gebührennummern 9651 bis 9662 des Teils S I zeitgleich an die jeweiligen Gebührenvereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger und den Verbänden der physiotherapeutischen Berufe bzw. den Verbänden der ergotherapeutischen Berufe angepasst werden, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses des Ständigen Ausschusses BG-NT bedarf.

Bei den Gebühren der Gebührenpositionen 9207, 9401, 9407, 9409, 9410, 9412 sowie 9413 des Kapitels S I „Bäder, Massagen, Krankengymnastik und andere Heilbehandlungen“ ergeben sich zum 01.12.2021 Änderungen, so dass die Preise dieser Gebührenpositionen im Kapitel S I ab dem 01.12.2021 den genehmigten Preisvereinbarungen zwischen den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern und den Verbänden der physiotherapeutischen Berufe entsprechen.

Zudem ist auf Grundlage von Beschlüssen der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger die Gebührenziffer 6b neu in die UV-GOÄ aufgenommen worden. Für diese Leistung hat der Ständige Ausschuss BG-NT den Beschluss getroffen, Allgemeine Kosten (Spalte 5) aufzunehmen und auszuweisen.

Eine Aufstellung der Änderungen kann den nachfolgenden Dokumenten entnommen werden.

Anhang

Zusammenstellung der Gebühren für B-Positionen des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses für den Bereich Krankengymnastik/

Physikalische Therapie **Stand: 01.12.2021**

Hinweis: Ab 1.03.2014 finden die abweichenden Gebühren für die neuen Bundesländer in der Unfallversicherung keine Anwendung mehr.

Geb.-Ziffer (UV-GOÄ-Nr.)	Leistung	Preis in € ab 01.08.2021	Preis in € ab 01.12.2021
8207 (9207)	Apparative Kälteanwendung bei einem oder mehreren Körperteilen (Kaltgas, Kaltluft)	10,78	9,71
8401 (9401)	Klassische Massage einzelner oder mehrerer Körperabschnitte sowie auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassage)	19,51	17,57
8407 + (9407)	Kohlensäurebad	25,02	22,53
8409 + (9409)	Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad)	24,90	22,43
8410 (9410)	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- u. Vierzellenbad)	13,07	11,77
8412 + (9412)	Unterwasserdruckstrahlmassage	30,44	27,42
8413 (9413)	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik)	18,42	16,59

Beschlüsse

des Ständigen Ausschusses BG-NT

vom 05.11.2021

Der BG-Nebenkostentarif (BG-NT), zuletzt fortgeschrieben durch Beschluss des Ständigen Ausschusses BG-NT vom 21.07.2021, wird durch die nachfolgend aufgeführten Änderungen angepasst.

1. In Teil B I. „Allgemeine Beratungen und Untersuchungen“ wird gemäß Beschluss der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger im Nachgang zur Sitzung vom 14.04.2021 die Gebührenziffer Nr. 6b neu aufgenommen und für diese werden Allgemeine Kosten (Spalte 5) in Höhe von 3,07 € ausgewiesen.
2. Der Beschluss unter Nr. 1 tritt zum 01.12.2021 in Kraft.
3. Der BG-NT hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. Es besteht Einvernehmen, dass die Ergebnisse eventuell durchgeführter Nachkalkulationen von Besonderen Kosten auch während der Laufzeit verhandelt und umgesetzt werden können.
4. Das Verfahren der Laufzeitverlängerung des BG-NT wird angepasst. Anstelle einer jährlichen Vereinbarung beschließen die Vertragsparteien erstmals mit Wirkung zum 01.01.2022 eine Laufzeitverlängerung des BG-NT, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf. Die Laufzeit des BG-NT wird wie folgt geregelt:

„Die Laufzeit des BG-NT beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. des laufenden Jahres der Fristverlängerung schriftlich widerspricht.“

Es besteht Einvernehmen, dass Veränderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses nach § 51 Abs. 1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 01. Juli 2021 sowie die Ergebnisse eventuell durchgeführter Nachkalkulationen von Besonderen Kosten auch während der Laufzeit verhandelt und umgesetzt werden können.“

Berlin, den 12.11.2021

Für die
Deutsche Krankenhausgesellschaft

Dr. Gerald Gaß

Für die
Unfallversicherungsträger

Claudia Haisler